

➤ Das sollten Sie wissen

Für Verkehrsordnungswidrigkeiten gibt es den Bußgeldkatalog, der bundesweit gilt und eine einheitliche Ahndung gleicher Verstöße sicherstellen soll. Dort sind die Folgen für einen **Regelfall** festgeschrieben, also wenn keine Besonderheiten vorliegen. Blieb der Verkehrsverstoß allerdings nicht ohne Folgen oder liegen bereits einschlägige Voreintragungen vor, so wirkt sich das verschärfend aus. Umstände, die den Verstoß unterdurchschnittlich erscheinen lassen, erlauben eine Abweichung zugunsten des Betroffenen.

Weniger schwerwiegende Verfehlungen sind mit einem Verwarnungsgeld von 5 € bis 55 € belegt. In der Regel wird bei diesen Verstößen ein schriftliches Verwarnungsgeldangebot (sog. Knöllchen) gemacht und eine Zahlungsfrist von einer Woche gesetzt. Erfolgt keine Zahlung und stellt die Behörde das Verfahren auch aus sonstigen Gründen nicht ein, so wird ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bei gewichtigeren Verkehrsverstößen beträgt der Regelsatz 60 € bis 1.500 €. Die rechtskräftige Ahndung wird im Flensburger Fahrreignungsregister eingetragen und mit Punkten bewertet. Für einige besonders gravierende Zuwiderhandlungen ist ein **Fahrverbot** von ein bis drei Monaten Dauer als Regelfolge vorgesehen. Sofern die Umstände der Tat oder die Auswirkungen des Fahrverbotes erheblich vom Durchschnittsfall abweichen, kann ausnahmsweise von dessen Verhängung – gegen Erhöhung der Geldbuße – abgesehen werden.

Im **Bußgeldverfahren** erhält der Betroffene zunächst Gelegenheit zur Anhörung. Die Angaben zur Sache sind dabei freiwillig. Werden hierzu Ausführungen gemacht, so prüft die Behörde, ob der Tatvorwurf fallengelassen oder geändert wird; andernfalls ergeht ein gebührenpflichtiger Bußgeldbescheid.

Gegen den **Bußgeldbescheid** kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Dadurch wird eine richterliche Überprüfung des Tatvorwurfes in einer Hauptverhandlung erreicht. Der Betroffene ist hier grundsätzlich zum Erscheinen im Termin verpflichtet und kann davon nur unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag entbunden werden. Das Gericht entscheidet darüber, ob das Verfahren zur Einstellung gelangt oder der Betroffene freigesprochen oder verurteilt wird. Nur unter sehr engen Voraussetzungen ist die Überprüfung des Urteils auf Verfahrensfehler oder Gesetzesverstöße im Rahmen einer Rechtsbeschwerde möglich.

ADAC Mitglieder können sich in allen Fällen, die mit dem Straßenverkehr in Zusammenhang stehen, durch einen ADAC Vertragsanwalt beraten lassen. Für die erste Beratung entstehen ihnen keine Kosten. Adressen gibt es in den ADAC Geschäftsstellen oder im Internet unter www.adac.de.

Sofern eine **Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung** besteht und diese eintrittspflichtig ist, werden sowohl die Gebühren des Bußgeldbescheides als auch die Anwaltskosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung sowie die Gerichtskosten und die Auslagen für Zeugen und Sachverständige übernommen. Der ADAC bietet exklusiv für seine Mitglieder für diese Fälle den ADAC Verkehrs-Rechtsschutz an.

➤ ADAC Verkehrs-Rechtsschutz

Der Dreifach-Schutz für Verkehr, Reisen und Freizeitsport.

Mit dem ADAC Verkehrs-Rechtsschutz ist Ihr gutes Recht kein Risiko: Sie nehmen sich einfach einen Anwalt Ihrer Wahl – wir übernehmen die Kosten. Und das ohne einen Cent Selbstbeteiligung.

■ Weltweit gültig

Deckungssumme von 1.000.000 Euro in Europa, 100.000 Euro außerhalb Europas.

■ Ohne Wartezeit

Direkt ab Beginn Ihres ADAC Verkehrs-Rechtsschutzes sind Sie ohne Wartezeit versichert.

■ Gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

Nur 78,70 Euro im Jahr für ein Fahrzeug und 109,30 Euro im Jahr für alle auf Sie, Ihren (Ehe-)Partner und Ihre minderjährigen Kinder zugelassenen Fahrzeuge, die überwiegend privat genutzt werden. Ohne Selbstbeteiligung!

➤ So erreichen Sie uns:

🏠 in jeder ADAC Geschäftsstelle

💻 www.adac.de/rechtsschutz

ADAC e.V.

Juristische Zentrale
Hansastraße 19
80686 München

ADAC

2837138/11.17/25

ADAC

ADAC Ratgeber

Das kosten Verkehrsverstöße.

- Bußgelder
- Punkte
- Fahrverbot



➤ Zuwiderhandlung

	Regelsatz (in Euro)	Punkte	Fahrverbot in Monaten
Halten			
Halteverbot missachtet	10	-	-
in »zweiter Reihe« gehalten	15	-	-
unzulässig auf Autobahn gehalten	30	-	-
Parken			
nicht platzsparend geparkt	10	-	-
Parkverbot missachtet	15	-	-
- länger als eine Stunde	25	-	-
in »zweiter Reihe« geparkt	20	-	-
Anhänger ohne Kfz länger als zwei Wochen geparkt	20	-	-
in Feuerwehrezufahrt geparkt	35	-	-
unberechtigt auf Behindertenparkplatz geparkt	35	-	-
unzulässig auf Geh- und Radweg geparkt	20	-	-
Höchstparkdauer überschritten			
- bis 30 Minuten	10	-	-
- bis 1 Stunde	15	-	-
- bis 2 Stunden	20	-	-
- bis 3 Stunden	25	-	-
- länger als 3 Stunden	30	-	-
Personensicherung			
vorgeschriebenen Schutzhelm nicht getragen	15	-	-
Kind ohne vorgeschriebenen Schutzhelm befördert	60	1	-
Sicherheitsgurt nicht angelegt	30	-	-
Kind nicht ordnungsgemäß gesichert	30	-	-
Kind ohne jede Sicherung befördert	60	1	-
Hauptuntersuchung			
Frist um mehr als 2 bis 4 Monate überschritten	15	-	-
Frist um mehr als 4 bis 8 Monate überschritten	25	-	-
Frist um mehr als 8 Monate überschritten	60	1	-
Überholen			
innerorts rechts überholt	30	-	-
ohne ausreichenden Seitenabstand	30	-	-
beim Überholtwerden Tempo erhöht	30	-	-
unter Missachtung von Verkehrszeichen	70	1	-
außerorts rechts überholt	100	1	-
bei möglicher Behinderung des Gegenverkehrs oder unklarer Verkehrslage	100	1	-
- unter Missachtung von Verkehrszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	150	1	-
- mit Gefährdung	250	2	1
Elektronisches Gerät (Handy, Tablet o.ä.) rechtswidrig benutzt			
als Radfahrer	55	-	-
als Fahrzeugführer	100	1	-
- mit Gefährdung	150	2	1
- mit Sachbeschädigung	200	2	1

➤ Zuwiderhandlung

	Regelsatz (in Euro)	Punkte	Fahrverbot in Monaten
Tempoüberschreitung mit Pkw/Kraftrad			
bis 10 km/h innerorts	15	-	-
bis 10 km/h außerorts	10	-	-
11 bis 15 km/h innerorts	25	-	-
11 bis 15 km/h außerorts	20	-	-
16 bis 20 km/h innerorts	35	-	-
16 bis 20 km/h außerorts	30	-	-
21 bis 25 km/h innerorts	80	1	-
21 bis 25 km/h außerorts	70	1	-
26 bis 30 km/h innerorts	100	1	1 ¹⁾
26 bis 30 km/h außerorts	80	1	1 ¹⁾
31 bis 40 km/h innerorts	160	2	1
31 bis 40 km/h außerorts	120	1	1 ¹⁾
41 bis 50 km/h innerorts	200	2	1
41 bis 50 km/h außerorts	160	2	1
51 bis 60 km/h innerorts	280	2	2
51 bis 60 km/h außerorts	240	2	1
61 bis 70 km/h innerorts	480	2	3
61 bis 70 km/h außerorts	440	2	2
über 70 km/h innerorts	680	2	3
über 70 km/h außerorts	600	2	3
Dichtes Auffahren			
bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h			
weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes	75	1	-
weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes	100	1	-
weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes	160	1	-
weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes	240	1	-
weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	320	1	-
bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h			
weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes	75	1	-
weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes	100	1	-
weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes	160	2	1
weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes	240	2	2
weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	320	2	3
bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h			
weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes	100	1	-
weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes	180	1	-
weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes	240	2	1
weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes	320	2	2
weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	400	2	3

¹⁾ Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird.

➤ Zuwiderhandlung

	Regelsatz (in Euro)	Punkte	Fahrverbot in Monaten
Rote Ampel			
bei Rot über Ampel gefahren	90	1	-
- mit Gefährdung	200	2	1
Rotphase länger als 1 Sekunde überschritten	200	2	1
- mit Gefährdung	320	2	1
Rettungsgasse			
nicht gebildet	200	2	-
- mit Behinderung	240	2	1
- mit Gefährdung	280	2	1
- mit Sachbeschädigung	320	2	1
Bei Blaulicht und Martinshorn			
keine freie Bahn geschaffen	240	2	1
- mit Gefährdung	280	2	1
- mit Sachbeschädigung	320	2	1
Bei winterlichen Straßenverhältnissen			
ohne Winterreifen gefahren	60	1	-
- mit Behinderung	80	1	-
- als Halter die Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	75	1	-
Autobahn/Kraftfahrstraße			
außerhalb der Anschlussstellen ausgefahren	25	-	-
außerhalb der Anschlussstellen eingefahren	25	-	-
- mit Gefährdung anderer	75	1	-
beim Einfahren Vorfahrt nicht beachtet	75	1	-
gegen Rechtsfahrgebot verstoßen mit Behinderung	80	1	-
Seitenstreifen für schnelleres Vorankommen benutzt	75	1	-
gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren			
- in Ein- oder Ausfahrt	75	1	-
- auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130	1	-
- auf der durchgehenden Fahrbahn	200	2	1
Alkohol/Drogen³⁾			
Kfz geführt mit			
- 0,5 bis 1,09 ‰ Blutalkohol	500	2	1
- 0,25 bis 0,54 mg/l Atemalkohol	500	2	1
- nachgewiesenem Drogenkonsum	500	2	1

³⁾ Bei auffälliger Fahrweise (Fahren in Schlangenlinien oder alkoholbedingter Unfall) sowie ab 1,1 ‰ liegt eine Straftat vor (Geldstrafe, 3 Punkte, Entzug der Fahrerlaubnis)

Diese Übersicht gibt die gängigsten Verkehrsverstöße wieder. **Eine vollständige Darstellung mit umfangreichen Erläuterungen enthält der ADAC Ratgeber Bußgeld-Katalog von Beck/Schäpe.** Dieser ist im ADAC-Verlag aktuell in der 17. Auflage 2017 erschienen und zum Preis von 7,99 € in allen ADAC-Geschäftsstellen oder im Buchhandel erhältlich